

Erlass des Bürgermeisters zur Verkehrsregelung in einem Teilstück der Seestraße in Bütgenbach im Rahmen von Arbeiten an Pflastersteinen

Der Bürgermeister,

In Anbetracht dessen, dass das Unternehmen Belstone BV als Subunternehmen des Unternehmens Tra.Gé.Co. AG Arbeiten an Pflastersteinen in einem Teilstück der Seestraße, zwischen der Burgstraße und der Unterführung unter die frühere Eisenbahnstrecke, ausführen soll und es daher notwendig ist, verschiedene Verkehrsmaßnahmen zu treffen;

In Anbetracht meiner Erlasse vom 30. April 2024, vom 8. Mai 2024 und vom 15. Juli 2024 zu diesen Arbeiten;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Dekrets vom 19. Dezember 2007 über die Genehmigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Regelungen bezüglich der öffentlichen Straßen und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 16. Dezember 2020 über die Kennzeichnung von Baustellen und Hindernissen auf öffentlicher Straße;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen der Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass die nachstehenden Maßnahmen das kommunale Wegenetz betreffen;

Auf Grund der Artikel 133, Absatz 2 und 135, § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

erlässt:

Artikel 1: Ab dem 2. August 2024 und bis zum Ende der Arbeiten an Pflastersteinen durch das Unternehmen Belstone BV als Subunternehmen des Unternehmens Tra.Gé.Co. AG, spätestens am 16. August 2024, werden für das Teilstück der Seestraße zwischen der Burgstraße und der Unterführung unter die frühere Eisenbahnstrecke für den direkten Baustellenbereich folgende Verkehrsmaßnahmen getroffen:

- eine Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h
- und ein beidseitiges Halte- und Parkverbot.

Artikel 2: Im Falle einer Unterbrechung der Arbeiten durch gleich welchen Umstand, insbesondere technischer oder witterungsbedingter Art, gelten die oben genannten Verkehrsmaßnahmen nicht, insofern die Baustelle so eingerichtet und abgesichert werden kann, dass der Verkehr wieder normal fließen kann, und dies bis zur Wiederaufnahme der Arbeiten.

Artikel 3: Das Unternehmen Belstone BV hat in Zusammenarbeit mit der Polizei Bütgenbach für die gesetzmäßige und einwandfreie Beschilderung und Absicherung dieser Baustelle zu sorgen. Die Beschilderung muss unverzüglich nach Beendigung der Baustelle wieder entfernt werden.

Artikel 4: Übertretungen werden mit Polizeistrafen geahndet, sofern das Gesetz und die allgemeinen Verordnungen keine anderen Strafen vorsehen.

Artikel 5: § 1 Das Unternehmen Belstone BV hat die von den Arbeiten betroffenen Anlieger rechtzeitig über die Verkehrsmaßnahmen in Kenntnis zu setzen.

§ 2 Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen bekannt gegeben.

§ 3 Abschrift gegenwärtigen Erlasses wird an das Unternehmen Belstone BV, das Unternehmen Tra.Gé.Co. AG und die Dienststelle der Polizei Bütgenbach gerichtet.

Artikel 6: Vorliegender Erlass tritt am 2. August 2024 in Kraft.

Erlassen am 2. August 2024,

der Bürgermeister,

Daniel Franzen

